

**16179/AB**  
Bundesministerium vom 19.12.2023 zu 16651/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.757.482

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16651/J-NR/2023

Wien, am 19. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Oktober 2023 unter der Nr. **16651/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Causa Ernst Nevrivy und Weninger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 8:**

- 1. *Gab bzw. gibt es ein oder mehrere Ermittlungsverfahren, in denen Ernst Nevrivy Verdächtiger bzw. Beschuldigter war/ist?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn ja, wegen welcher Delikte jeweils?*
  - c. *Wenn ja, wurde(n) die/das Verfahren (jeweils) amtsweigig oder aufgrund einer Anzeige eingeleitet?*
  - d. *Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft ist für diese/s Verfahren (jeweils) zuständig?*
    - i. *Wurde in diesem Zusammenhang (jeweils) eine Zuständigkeit der WKStA gem §20a StPO geprüft?*
- 2. *Gab es Anzeigen iZm Ernst Nevrivy?*
  - a. *Wenn ja, wie viele?*
  - b. *Wenn ja, zu welcher Causa?*
  - c. *Wenn ja, wo gingen diese ein?*

- d. Wenn ja, wie wurden diese behandelt?*
- *3. Wurde bzw. wird eine Anfangsverdachtsprüfung zu einem Sachverhalt, bei dem Ernst Nevrivy involviert ist, durchgeführt?*
  - a. Wenn ja, seit wann von wem?*
  - b. Wenn ja, zu welcher Causa genau?*
- *4. Wurde jemals ein Verfahren aufgrund des Verdachts von Amtsmissbrauch oder Bestimmung zum Amtsmissbrauch gegen Ernst Nevrivy geführt?*
  - a. Wenn ja, wann von wem?*
  - b. Wenn ja, mit welchem Ausgang?*
- *5. Gab bzw. gibt es ein oder mehrere Ermittlungsverfahren, in denen Thomas Weninger Verdächtiger bzw. Beschuldigter war/ist?*
  - a. Wenn ja, seit wann?*
  - b. Wenn ja, wegen welcher Delikte jeweils?*
  - c. Wenn ja, wurde(n) die/das Verfahren (jeweils) amtsweigig oder aufgrund einer Anzeige eingeleitet?*
  - d. Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft ist für diese/s Verfahren (jeweils) zuständig?*
    - i. Wurde in diesem Zusammenhang (jeweils) eine Zuständigkeit der WKStA gem §20a StPO geprüft?*
- *6. Gab es Anzeigen iZm Thomas Weninger?*
  - a. Wenn ja, wie viele?*
  - b. Wenn ja, zu welcher Causa?*
  - c. Wenn ja, wo gingen diese ein?*
  - d. Wenn ja, wie wurden diese behandelt?*
- *7. Wurde bzw. wird eine Anfangsverdachtsprüfung zu einem Sachverhalt, bei dem Thomas Weninger involviert ist, durchgeführt?*
  - a. Wenn ja, seit wann von wem?*
  - b. Wenn ja, zu welcher Causa genau?*
- *8. Wurde jemals ein Verfahren aufgrund des Verdachts von Amtsmissbrauch oder Bestimmung zum Amtsmissbrauch gegen Thomas Weninger geführt?*
  - a. Wenn ja, wann von wem?*
  - b. Wenn ja, mit welchem Ausgang?*

Sämtliche Fragen dieser Anfrage zielen darauf ab, zu erkunden, ob (und gegebenenfalls weshalb und mit welchem Ausgang) gegen zwei bestimmte, namentlich genannte Personen Anzeigen erstattet, ein Anfangsverdacht geprüft oder Ermittlungen geführt wurden, ohne Bezugnahme auf einen konkretisierten Sachverhalt bzw. auf ein bestimmtes Handeln einer Staatsanwaltschaft.

§ 12 StPO erklärt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ausdrücklich zu einem nichtöffentlichen Verfahren. Dies dient (neben anderen Schutzzwecken) dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten. Diese jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte (§ 1 DSG 2000, Art. 8 MRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Haloubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Diese Verpflichtung kann auch nicht an Dritte delegiert werden. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Verfahrensparteien beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig (Moritz, aaO). Die Antwortpflicht im Rahmen der Interpellation erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft und – ganz allgemein – vom Gegenstand der Interpellation gedeckt ist, was jedenfalls für Fragen zur – der Justizverwaltung zuzurechnenden – Dienst- und Fachaufsicht der Staatsanwaltschaften (siehe etwa Lienbacher, Jahrbuch Öffentliches Recht 2010, 74) gilt.

Schließlich ist zu beachten, dass die parlamentarische Interpellation die Kontrolle der Regierung und ihrer Mitglieder zum Gegenstand hat, nicht aber die Kontrolle des Verhaltens einzelner Menschen, auf die sich die staatliche Tätigkeit erstreckt, wie etwa Beteiligte eines Strafverfahrens (Morscher, Die parlamentarische Interpellation 334 und 424).

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass die gegenständliche, sehr weit gefasste Fragestellung (nach jeglichen Anzeigen und Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person ohne Bezugnahme auf eine Tätigkeit der Dienst- oder Fachaufsicht) mit Blick auf die obigen Ausführungen nicht beantwortet werden kann.

Zudem ist eine Veröffentlichung solcher personenbezogenen Daten aufgrund der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen des Datenschutzes nicht möglich.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



